

Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 26,00 € |
| für den 2. Hund | 41,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 61,00 € |
| | |
| für den 1. Hund nach § 4 | 200,00 € |
| für jeden weiteren Hund nach § 4 | 320,00 € |
- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder in einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schauspielern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.
Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einem zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist aus Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzseinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 **Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Hund nach § 4 in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, hat diesen innerhalb eines Monats bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke wieder abzugeben.

§ 12 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Erhebung bzw. Verwendung folgender Daten unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung beim Amt KLG Eider zulässig:
1. Grundstücksbezogene und personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Grund- und Gewerbesteuerdateien und -akten), sowie aus dem Grundstückskataster und den Bauakten,
 2. Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen,
 3. die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Steuerveranlagungen und von den nach Abs. 1 Punkt 1. und 2. erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenordnung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.07.1999 außer Kraft.

Hennstedt, den 11.11.2009

gez. Arno Schallhorn
Der Bürgermeister